

(3) Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind

- die Zustimmung der Mitgliederversammlung (bei Kooperationsgemeinschaften, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen die Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Genossenschaften) zur Kreditaufnahme
- bei volkseigenen Gütern die Beratung mit den Werk-tätigen über die vorgesehenen Investitionen
- die materielle Sicherung der Investitionen, ihre Fertigstellung in kürzester Frist und volle Inbetriebnahme
- der von den Betrieben zu führende Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen
- der höchstmögliche Einsatz eigener Mittel zum Zeitpunkt der Investition und die Rückzahlung des Kredites in einer ökonomisch begründeten Kreditlaufzeit.

(4) Die Höhe des Kredites ist zwischen den Betrieben und der Bank entsprechend dem Entwicklungsstand der Betriebe und Kooperationen, ihren Produktionsbedingungen sowie der ökonomischen Bedeutung der vorgesehenen Investition zu vereinbaren. Die Höhe der Zinsen richtet sich dabei nach der

- volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition
- Höhe des Eigenmittelanteiles
- Laufzeit des Kredites.

Der Eigenmittelanteil und die maximale Laufzeit des Kredites werden ebenfalls nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition differenziert.

(5) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelne Investition.

§3

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen Bank und Betrieb sind im Ergebnis von Kreditverhandlungen durch gegenseitig verbindliche Kreditverträge zu regeln,

(2) Im Kreditvertrag sind festzulegen

- Kreditzweck
- Höhe des Kredites
- die mit der Investition zu erreichenden Nutzenskennziffern
- Laufzeit des Kredites
- Verzinsung des Kredites
- Folgen bei Vertragsverletzung
- Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(3) Änderungen des Kreditvertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

III.

**Grundsätze der Kreditrückzahlung**

§4

(1) Die Laufzeit des Kredites wird zwischen Bank und Betrieb vereinbart. Die Rückzahlung des Kredites beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das der Anschaffung bzw. funktionsfähigen Fertigstellung der Investition folgt.

**Als maximale Laufzeiten gelten**

- für Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit 90% der normativen Nutzungsdauer
- für Investitionen zur Konservierung und Lagerung und für industriearartige Großanlagen der tierischen Produktion einschließlich Jungviehaufzuchtanlagen 90 % der normativen Nutzungsdauer
- für Maßnahmen der Außen- und Innenmechanisierung (soweit diese nicht projek-tierter Bestandteil eines Gebäudes sind) 8 Jahre
- für Maßnahmen zur Mechanisierung der Altbauten 5 Jahre
- für alle übrigen Investitio-nen 50 % der normativen Nutzungsdauer.

(2) Die Rückzahlung des Kredites hat innerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeit in Jahresraten zu erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt eintreten soll (Anlaufzeit), können differenzierte Rückzahlungsraten vereinbart werden,

(3) Die Bank kann in begründeten Ausnahmefällen die jährlichen Rückzahlungsraten ganz oder teilweise stunden. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Laufzeit darf damit nicht eintreten.

§5

(1) Die Verzinsung wird in Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Investition, dem Einsatz eigener Mittel und der Kreditlaufzeit wie folgt gestaffelt:

**Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit — ohne Technik —**

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 40 %	über 20% Zinssatz	bis 20%
% der max. Laufzeit	1,00 %	1,00%	1,00 %
Vs der max. Laufzeit	1,00 %	1,00 %	1,50%
*/s der max. Laufzeit	1,00 %	1,50%	2,00 %
über 2/3 der max. Laufzeit	1,50 %	2,00%	2,00 %

**Investitionen zur Konservierung und Lagerung einschließlich entsprechender Verarbeitungseinrichtungen**

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 50 %	über 25% Zinssatz	bis 25 %
*/i der max. Laufzeit	1,50 %	1,50 %	2,00%
7/ der max. Laufzeit	1,50 %	2,00%	2,00 %
% der max. Laufzeit	2,00 %	2,00%	2,50 %
über % der max. Laufzeit	2,00 %	2,00%	2,50 %